



Amtlicher Teil

Denkmalbeirat Stadt Erfurt

Satzung vom 15. Juli 2005

§ 1

Rechtsgrundlage

Zusammensetzung, Art der Berufung sowie Aufgaben und Arbeitsweise des Denkmalbeirates regeln sich nach § 22 Abs. 4 des Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThDSchG) in der Neubekanntmachung vom 14.04.2004 und nach §§ 81 bis 93 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 293), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853).

§ 2

(1) Der Denkmalbeirat berät und unterstützt die untere Denkmalschutzbehörde bei der Durchführung der Aufgaben, die ihr nach dem Thüringer Denkmalschutzgesetz obliegen. Die untere Denkmalschutzbehörde ist an die Empfehlungen des Denkmalbeirates jedoch nicht zwingend gebunden.

(2) Der Denkmalbeirat arbeitet weisungsunabhängig.

(3) Der Denkmalbeirat soll zu wichtigen Entscheidungen der unteren Denkmalschutzbehörde gehört werden, insbesondere vor Baumaßnahmen, die

- den Abbruch eines Kulturdenkmals,
- erhebliche Eingriffe in die Originalsubstanz eines Kulturdenkmals,
- wesentliche Beeinträchtigungen des äußeren Erscheinungsbildes eines bedeutenden Kulturdenkmals darstellen,
- geplante Erdarbeiten, die in besonderem Maße archäologische Belange berühren,
- geplante Maßnahmen, die starke Veränderungen im Erscheinungsbild der geschützten Altstadt erwarten lassen.

(4) Der Denkmalbeirat berät dann zu Satzungen und Bauleitplanungen, die Konflikte für Kulturdenkmale, insbesondere die geschützte Altstadt Erfurt oder Denkmalensembles (wie Gesamtanlagen, Straßen- und Ortsbilder, Park- und Gartenanlagen, Produktionsstätten) sowie Bodendenkmale einschließlich archäologischer Relevanzgebiete erwarten lassen.

(5) Der Denkmalbeirat kann der unteren Denkmalschutzbehörde Vorschläge zur Verwendung der jährlich in den städtischen Haushalt eingestellten Denkmalfördermittel unterbreiten.

(6) Der Denkmalbeirat ist berechtigt, zu denkmalfachlichen und denkmalschutzrechtlichen Fragen, Empfehlungen und Anregungen auszuarbeiten und zu beschließen. Der Denkmalbeirat berät und unterstützt die Vereine und Institutionen, die Denkmalpflege fördern und vertreten.

§ 3

Mitglieder

(1) Der Oberbürgermeister beruft nach Anhörung des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und des Thüringischen Landesamtes für Archäologie für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates die Mitglieder des Denkmalbeirates.

(2) Dem Denkmalbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder sachverständige Bürger an, die insbesondere die Fachgebiete Kunstgeschichte, Ur- und Frühgeschichte, Architektur, Städtebau, Restaurierung, Geschichte, Volkskunde sowie das Handwerk und die Grundeigentümer vertreten und qualifizierte Kenntnisse der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes besitzen. Bedienstete der Stadt Erfurt sollen nicht zu Mitgliedern bestellt werden. Die Zahl der Mitglieder ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Sie sollte jedoch die Zahl von neun stimmberechtigten Mitgliedern nicht unterschreiten.

(3) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter (§ 26 ThDSchG) sind von Amts wegen Mitglieder des Denkmalbeirates.

(4) Die im Stadtrat vertretenen Parteien entsenden je einen Vertreter oder einen fachkundigen Bürger ihres Vertrauens mit beratender Stimme in den Denkmalbeirat.

§ 4

Vorstand

(1) Die Mitglieder des Denkmalbeirates wählen in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Im übrigen gelten die Vorschriften zur Beschlussfassung (§ 7) sowie § 39 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sinngemäß.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bereitet mit Unterstützung der unteren Denkmalschutzbehörde die Sitzungen vor und leitet sie.

§ 5

Sitzungen

(1) Der Denkmalbeirat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Mindestens einmal vierteljährlich soll eine Sitzung stattfinden.

(2) Der Vorstand beruft den Denkmalbeirat in Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich ein. Die Einladung soll den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Sitzung zugehen. Der Vorstand kann die Ladungsfrist in einigen Fällen abkürzen. Hieraus muss in der Einladung hingewiesen werden.

(3) Der Denkmalbeirat ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder beantragt wird.

(4) Auf Verlangen der unteren Denkmalschutzbehörde ist der Denkmalbeirat unverzüglich einzuberufen.

(5) Das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und das Thüringische Landesamt für Archäologie erhalten eine Einladung. Sie sind auf deren Wunsch in der Sitzung zu hören.

(6) An den Sitzungen des Denkmalbeirates nimmt ein Vertreter der unteren Denkmalschutzbehörde teil.

(7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Sitzungsteilnehmer haben dabei über die ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr, für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. § 84 ThürVwVfG ist zu beachten. Der Vorstand kann die Öffentlichkeit in geeigneten Fällen im Einvernehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde über Sitzungsergebnisse unterrichten.

§ 6

Gäste

Der Denkmalbeirat kann sachverständige Personen zu seinen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.

§ 7

Beschlüsse

(1) Der Denkmalbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Der Denkmalbeirat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten geheime Abstimmung beantragt werden.

(4) In Eilfällen oder bei einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Denkmalbeirates widerspricht. Diese Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben. *(Fortsetzung auf Seite 2)*

(Fortsetzung von Seite 1)

(5) Um Interessenkollisionen zu vermeiden und schon den Anschein einer Befangenheit zu vermeiden, sind die §§ 20, 21 ThürVwVfG zu beachten.

§ 8 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

- Ort und Tag der Sitzung,
- die Namen der Sitzungsleiterin oder des Sitzungsleiters und der anwesenden Beiratsmitglieder,
- die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
- die gefassten Beschlüsse,
- die Ergebnisse von Wahlen.

Die Niederschrift wird von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(3) Das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und das Thüringische Landesamt für Archäologie erhalten in den sie betreffenden Fällen eine Ausfertigung der Niederschrift.

§ 9 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Denkmalbeirates wird von der unteren Denkmalschutzbehörde wahrgenommen. Sie trägt den erforderlichen Sach- und Verwaltungsaufwand.

§ 10 Entschädigung

Für die Mitglieder des Denkmalbeirates findet die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürger (§ 95 ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 11 Ablauf der Wahlperiode

Nach Ablauf der Wahlperiode üben die Mitglieder ihr Amt bis zum Zusammentritt des neuen Denkmalbeirates aus.

§ 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Der Denkmalbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung gemäß dieser Satzung.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 13.07.2005 bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 15. Juli 2005

gez. M. Ruge
Oberbürgermeister

Genehmigung des Bebauungsplanes der Stadt Erfurt MAR 414 „Stendaler Straße“

Teilgebiet aus MAR 013 – Entwicklungsbereich Marbach Süd

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 27.04.2005 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr.: 070/2005

Genauere Fassung:

Satzungsbeschluss Bebauungsplan MAR 414 – „Gebiet Stendaler Straße“ Teilgebiet aus MAR 013 Entwicklungsbereich Marbach Süd

01 Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen; das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von dem Abwägungsergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

02 Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 OLG – Ver-trÄndG vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850, 2852) i.V.m. § 83 Abs. 4 Thüringer Bauordnung (Thür-BO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.03.2004 (GVBl. S. 349), und §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) beschließt der Stadtrat Erfurt den Bebauungsplan MAR 414 „Gebiet Stendaler Straße“ Teilgebiet aus MAR 013 Entwicklungsbereich Marbach Süd, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung.

03 Die Begründung zum Bebauungsplan MAR 414 „Gebiet Stendaler Straße“ Teilgebiet aus MAR 013 Entwicklungsbereich Marbach Süd wird gebilligt.

04 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für den Bebauungsplan MAR 414 gemäß § 10 Abs. 2 BauGB die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Der Bebauungsplan MAR 414 wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 25.07.2005, AZ: 300-4621.20-051000-WA-MAR 414 genehmigt.

Hiermit wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB die Erteilung der Genehmigung bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

(Fortsetzung auf Seite 3)

Das Ordnungsamt teilt mit:

Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 3. August 2005 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon 655 1329, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Öffnungszeiten der Bürgerservicebüros in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 18 Uhr
Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 13 Uhr

Bauinformationsbüro – Löberstraße 34

Öffnungszeiten

Montag	9.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

Tel: 0361 / 655 3914
E-Mail: bauinfo@erfurt.de

Informationen zur Stadtratssitzung

1. Vorlagen

Die Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 216, Telefon 0361/655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Plätze auf der Besuchertribüne begrenzt sind.

3. Übertragung

Die öffentliche Sitzung des Stadtrates wird jeweils donnerstags nach dem Sitzungstag ab 20.30 Uhr sowie freitags ab 11.30 Uhr auf erfurt tv gesendet.

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Pressereferat beim Oberbürgermeister

Anschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Telefon: 0361/655 2120/25

Telefax: 0361/655 2129

Redaktion: Sabine Mönch

Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG

Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis dieses Einzel-exemplares beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten.

Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden.

Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

(Fortsetzung von Seite 2)

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag	9 - 16 Uhr	Dienstag	9 - 18 Uhr
Mittwoch	9 - 13 Uhr	Donnerstag	9 - 17 Uhr
Freitag	9 - 13 Uhr		

(außer samstags, sonn- und feiertags)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

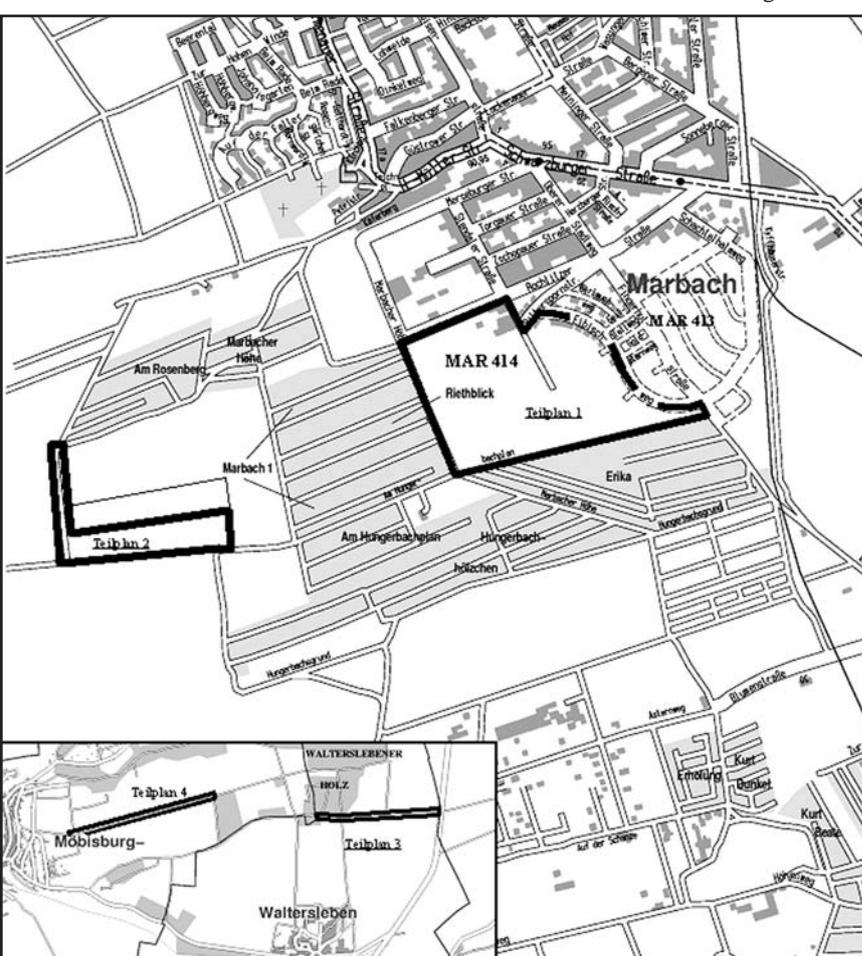
Im Rahmen des Bürgerservices können die Unterlagen während dem o. g. Zeitraum auch in der Außenstelle der Stadtverwaltung Erfurt-Marbach, Merseburger Straße 1, in 99092 Erfurt-Marbach, zu den Sprechzeiten des Ortsbürgermeisters, Montag 17 - 19 Uhr sowie zu den Sprechzeiten der Ortschaftsbetreuung 1. und 3. des Monats Donnerstag 16 bis 17.30 Uhr eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Möglichkeit der Einsichtnahme keine Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB darstellt.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

ausgefertigt am: 02.08.2005

gez. i. V. **Hagemann**
M. Ruge
Oberbürgermeister



Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Genehmigung des Bebauungsplanes BRV 487 „Brühl – Martinsgasse“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 06.04.2005 folgenden Beschluss gefasst:
Beschluss Nr. 046/2005

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan BRV 487 „Brühl – Martinsgasse“

Genauere Fassung des Beschlusses:

01 Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und zur öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen sowie die abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange; das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Einreichern von Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

02 Gemäß § 10 Abs. 1 i. V. m. § 244 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. § 83

Abs. 4 Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349), und §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) beschließt der Stadtrat Erfurt den Bebauungsplan „Brühl – Martinsgasse“ BRV 487, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung.

03 Die Begründung zum Bebauungsplan „Brühl – Martinsgasse“ BRV 487 wird gebilligt.

04 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 2 BauGB die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

05 Nach § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) wird dieses Bebauungsplanverfahren nach den Vorschriften der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung des BauGB abgeschlossen.

Bezüglich des Antrages auf Genehmigung des vom Stadtrat Erfurt am 06.04.2005, Beschluss Nr. 046/2005, als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes BRV 487, erfolgte durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 27.07.2005 (AZ: 300-4621.20-051000-MI-BRV 487) die Mitteilung über den Ablauf der Genehmigungsfrist am 27.07.2005. Die Erteilung der Genehmigung wurde innerhalb der gemäß § 10 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 4 BauGB in der Neufassung der Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) festgesetzten Entscheidungsfrist von drei Monaten durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht abgelehnt. Damit gilt nach § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB die Genehmigung kraft Gesetzes als erteilt.

Die Genehmigung kraft Gesetzes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt am Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag	9 - 16 Uhr	Dienstag	9 - 18 Uhr
Mittwoch	9 - 13 Uhr	Donnerstag	9 - 17 Uhr
Freitag	9 - 13 Uhr		

(außer samstags, sonn- und feiertags)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

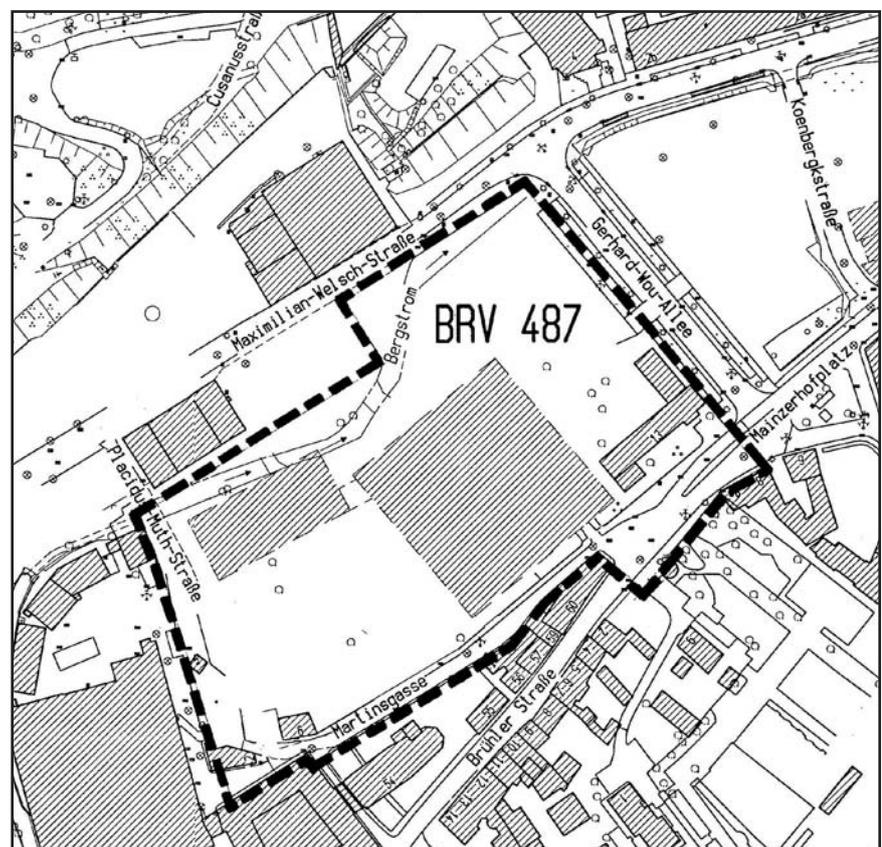
Eine Verletzung der in § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO und § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 03.08.2005

gez. i. V. **Hagemann**
M. Ruge
Oberbürgermeister



Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Stadt Erfurt BIN 550 „Einrichtungshaus IKEA“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 15.12.2004 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr: I 096/2004

Genauere Fassung:

Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan BIN 550 „Einrichtungshaus IKEA“

01 Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und zur öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen sowie die abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange; das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Einreichern von Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

02 Gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 244 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2413) i.V.m. § 83 Abs. 4 Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349), und §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) beschließt der Stadtrat Erfurt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan BIN 550 „Einrichtungshaus IKEA“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung.

03 Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan BIN 550 „Einrichtungshaus IKEA“ wird gebilligt.

04 Gemäß §§ 3b ff Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) i.V.m. § 245c Abs. 2 I.HS. BauGB a.F. wurde für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan BIN 550 „Einrichtungshaus IKEA“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Zur Darstellung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft wurde ein Umweltbericht nach § 2a BauGB a.F. erstellt.

05 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 2 BauGB die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

06 Nach § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2413) wird dieses Bebauungsplanverfahren nach den Vorschriften der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung des BauGB abgeschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan BIN 550 „Einrichtungshaus IKEA“ wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 244 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 13.01.2005, AZ: 300 – 4621.30 – 051000 – SO – BIN 550 genehmigt.

Hiermit wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB die Erteilung der Genehmigung bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan BIN 550 „Einrichtungshaus IKEA“ tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den rechtsverbindlichen Bebauungsplan und die Begründung dazu im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag	9 - 16 Uhr	Dienstag	9 - 18 Uhr
Mittwoch	9 - 13 Uhr	Donnerstag	9 - 17 Uhr
Freitag	9 - 13 Uhr		

(außer samstags, sonn- und feiertags)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung

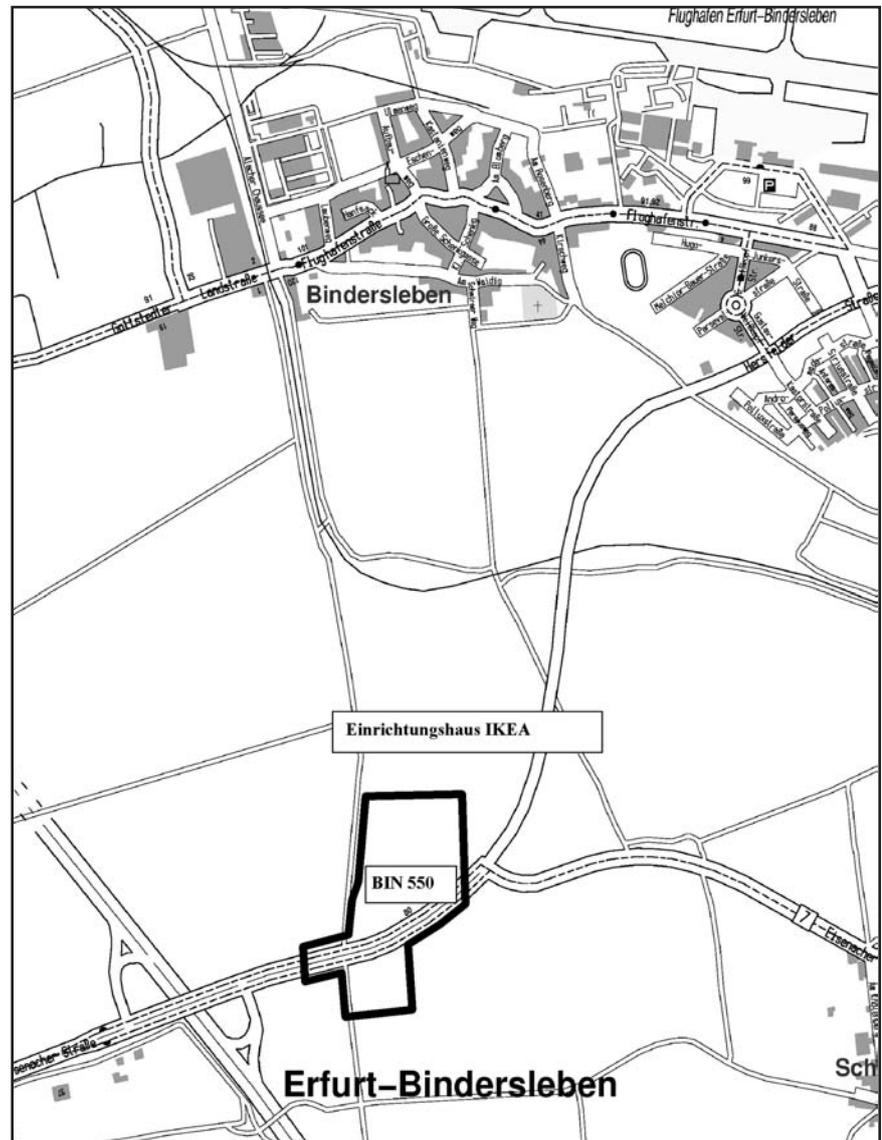
der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

ausgefertigt: Erfurt, den 28.01.2005

gez. M. Ruge

M. Ruge

Oberbürgermeister



Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Bekanntmachung der Gemeindebehörde

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde

Erfurt

wird in der Zeit vom 29.08.2005 bis 02.09.2005
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der Öffnungszeiten

Montag	von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr	Dienstag	von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr	Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr		

im Briefwahlbüro der Stadt Erfurt, Rathaus („Altes Archiv“,
erste Etage), Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

(Ort der Einsichtnahme)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen

Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am 02.09.2005 bis 13.00 Uhr,

(16. Tag vor der Wahl)

im Briefwahlbüro der Stadt Erfurt, Rathaus („Altes Archiv“, erste Etage),
Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Einspruch einlegen.

(Fortsetzung auf Seite 5)

Anlage 5
(zu § 20 Abs. 1 BWO)

(Fortsetzung von Seite 4)

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

28.08.2005 eine Wahlbenachrichtigung.

(21. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

194 Erfurt – Weimar – Weimarer Land II

(Nummer und Name)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,

- b) wenn er seine Wohnung ab dem 15.08.2005 in einen anderen Wahlbezirk

(34. Tag vor der Wahl)

- innerhalb der Gemeinde

- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

- c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 28.08.2005)

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung

(bis zum 02.09.2005) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

16.09.2005 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich zur

(2. Tag vor der Wahl)

Niederschrift oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Erfurt, den 19.08.2005

Ort Datum

Die Gemeindebehörde
i. A. E. Schubert

Bekanntmachung

Fundverzeichnis vom 01.07.2005 bis zum 31.07.2005

Funddatum	Fundnummer	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis	Funddatum	Fundnummer	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis
01.02.05	1125/05	5 Schlüssel, Autoschlüssel SUZUKI	unbekannt	13.01.06	26.06.05	1147/05	Schlüsseltasche, Autoschlüssel OPEL,		
20.03.05	1107/05	Damenrad	Bereich Bahnhof	12.01.06			4 Schlüssel	Stadtbahn 4	17.01.06
17.05.05	1072/05	2 Pkw-Lenkräder	Moskauer Straße 48	01.01.06	27.06.05	1089/05	Bargeld	New Yorker	06.01.06
01.06.05	1098/05	Lesebrille	Anger 1/Kundendienst	07.01.06	27.06.05	1082/05	Damenbrille, Telefonverzeichnis	Thüringen Park	05.01.06
01.06.05	1105/05	Brille mit Etui	Karstadt	07.01.06	27.06.05	1183/05	Blusenjacke	Messe Erfurt AG	18.01.06
01.06.05	1104/05	Autoschlüssel HONDA, Anhänger	Anger 1/Tiefgarage	07.01.06	27.06.05	1148/05	Damenjacke	Stadtbahn 2	17.01.06
01.06.05	1097/05	Sammelkarten Yu-Gi-OH	Anger 1	07.01.06	27.06.05	1149/05	Kinderjacke	Stadtbahn 3	17.01.06
02.06.05	1099/05	Sonnenbrille	Anger 1	11.01.06	27.06.05	1150/05	Blusenjacke	Stadtbahn 6	17.01.06
02.06.05	1100/05	Sonnenbrille	Anger 1	07.01.06	27.06.05	1152/05	Damenuhr	Stadtbahn 4	17.01.06
03.06.05	1093/05	Beutel, T-Shirt, Kinderschlafanzug, Strümpfe	Anger 1	07.01.06	28.06.05	1155/05	Damenbrille	Stadtbahn 3	17.01.06
06.06.05	1102/05	Lesebrille	Anger 1/Lederwaren	07.01.06	28.06.05	1153/05	Handy NOKIA	Stadtbahn 2	17.01.06
06.06.05	1101/05	Fotoapparat	Anger 1	11.01.06	29.06.05	1158/05	Sonnebrille mit Etui	Bus 15	17.01.06
06.06.05	1077/05	Börse mit Geld	Thüringen Park	06.01.06	29.06.05	1159/05	Börse mit Geld	Stadtbahn 3	17.01.06
08.06.05	1103/05	Sonnenbrille	Anger 1	11.01.06	29.06.05	1157/05	Knirps	Bus 51	19.01.06
11.06.05	1083/05	Damenuhr	Anger 1	06.01.06	29.06.05	1156/05	Knirps	Stadtbahn 6	19.01.06
12.06.05	1214/05	Autoschlüssel BMW, Anhänger	Windthorststraße	20.01.06	29.06.05	1163/05	Buch	Stadtbahn 5	19.01.06
13.06.05	1078/05	Brille	Thüringen Park	05.01.06	30.06.05	1164/05	Kinderjacke	Stadtbahn 1	17.01.06
17.06.05	1215/05	Ring	Regierungsstraße	20.01.06	30.06.05	1160/05	Rucksack, Sportsachen	Stadtbahn 2	17.01.06
17.06.05	1075/05	Sportbeutel, Turnsachen	Kinder- und Jugendbibliothek	31.12.05	30.06.05	1162/05	Knirps	Stadtbahn 4	19.01.06
20.06.05	1080/05	Rucksack, CD-Player, CD	Thüringen Park	05.01.06	30.06.05	1161/05	Knirps	Stadtbahn 5	19.01.06
21.06.05	1084/05	Autoschlüssel AUDI	Anger 1	06.01.06	30.06.05	1118/05	Beutel, Herrenstrümpfe	Breuning	13.01.06
21.06.05	1081/05	Beutel, Handlungsbedarf	Thüringen Park	05.01.06	01.07.05	1087/05	Damenbrille	Anger 1	06.01.06
22.06.05	1137/05	Sonnenbrille	Stadtbahn 3	17.01.06	01.07.05	1154/05	Mountainbikerahmen	Geraufer	17.01.06
22.06.05	1138/05	Fotoapparat mit Tasche	Stadtbahn 3	17.01.06	01.07.05	1225/05	Kinderjacke	BUCH HABEL,	
22.06.05	1136/05	Autoschlüssel OPEL	Stadtbahn 6	17.01.06				Anger	21.01.06
22.06.05	1139/05	Bilderrahmen	Stadtbahn 3/6	18.01.06	01.07.05	1168/05	Rucksack, Kindersachen	Bus 10	17.01.06
23.06.05	1140/05	Handy SIEMENS	Stadtbahn 6	18.01.06	01.07.05	1171/05	Herrenknirps	Stadtbahn 4	17.01.06
23.06.05	1141/05	Handy ALCATEL	Stadtbahn 2	17.01.06	01.07.05	1165/05	1 Schlüssel, Band	Bus 155	19.01.06
23.06.05	1142/05	Handy SIEMENS	EVAG	17.01.06	01.07.05	1086/05	Beutel, 3 Schlüssel am Band,		
23.06.05	1108/05	Mountainbike	Bahnhofstraße	17.01.06	02.07.05	1095/05	Lippenpomade	Anger 1	06.01.06
23.06.05	1143/05	3 Schlüssel, Bänder	REWE Markt	12.01.06	02.07.05	1173/05	Damenbrille	Anger 1	07.01.06
24.06.05	1144/05	Handy NOKIA	Bus 20	17.01.06	02.07.05	1094/05	Kinderrucksack, Plüschtier	EVAG	19.01.06
24.06.05	1146/05	Jeansjacke	Stadtbahn 4	17.01.06			Autoschlüssel MITSUBISHI,		
24.06.05	1145/05	Kinderrucksack, Spielsachen	Stadtbahn 3	17.01.06			Anhänger	Anger 1/Lederwaren	07.01.06
24.06.05	1085/05	2 Schlüssel, Flechtband	Stadtbahn 2	17.01.06	02.07.05	1172/05	Armreif	Stadtbahn 3	17.01.06
25.06.05	1110/05	Börse ohne Geld, BPA	Anger 1	06.01.06	02.07.05	1096/05	Damenuhr	Anger 1	11.01.06
			Kaffeetrichter	13.01.06	04.07.05	1182/05	Strickjacke	Stadtbahn 3	17.01.06
					04.07.05	1166/05	Strickjacke	Stadtbahn 3	19.01.06

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

Fund-datum	Fund-nummer	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis	Fund-datum	Fund-nummer	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis
04.07.05	1114/05	Kinderjacke	Breuninger	12.01.06	14.07.05	1210/05	7 Schlüssel, Band, Pfeife	Bus 20	18.01.06
05.07.05	1151/05	5 Schlüssel, Haken, Band	Bus 43	17.01.06	15.07.05	1129/05	Rucksack, Handtücher	Spittelgartenstraße	15.01.06
06.07.05	1170/05	Brille	Wagenfeldstraße	18.01.06	15.07.05	1134/05	Autoschlüssel OPEL	Gispersleben, Park	17.01.06
06.07.05	1117/05	Handy NOKIA	Breuninger	13.01.06	18.07.05	1219/05	Damenjacke	Stadtbahn 5	21.01.06
06.07.05	1113/05	Herrenmütze	Breuninger	12.01.06	18.07.05	1185/05	Jacke	Messe Erfurt AG	18.01.06
06.07.05	1179/05	Rucksack, Sportsachen	Bus 15	17.01.06	18.07.05	1167/05	Schlüsseltasche, 4 Schlüssel,		
06.07.05	1177/05	Beutel, Damenunterwäsche	Stadtbahn 3	17.01.06			Chipanhänger	Anger	18.01.06
07.07.05	1180/05	Knirps	Stadtbahn 5	19.01.06	19.07.05	1224/05	Damenrad	Kartäuserstraße	21.01.06
08.07.05	1188/05	Windjacke	Stadtbahn 4	20.01.06	19.07.05	1216/05	Stockschirm	Stadtbahn 6	21.01.06
08.07.05	1191/05	1 Schlüssel	Stadtbahn 1	20.01.06	19.07.05	1217/05	Beutel, Videokassetten	Stadtbahn 4	20.01.06
09.07.05	1189/05	Sweatjacke	Stadtbahn 6	18.01.06	20.07.05	1223/05	Strohhut	Stadtbahn 4	21.01.06
09.07.05	1106/05	7 Schlüssel, Band, Taschenlampe	K.-Adenauer-Str.		20.07.05	1222/05	Hut	Stadtbahn 3	21.01.06
			Abfahrt Linderbach	10.01.06	20.07.05	1229/05	Schlüsseltasche, 3 Schlüssel, 2 Chip	Löberwallgraben	25.01.06
09.07.05	1116/05	Ledergürtel	Breuninger	13.01.06	20.07.05	1221/05	Beutel, Hemd, T-Shirt	Bus 15	20.01.06
09.07.05	1112/05	Damenuhr	Breuninger	12.01.06	21.07.05	1231/05	Brille mit Etui	Stadtbahn 5	25.01.06
11.07.05	1122/05	Brille mit Etui	Steigerwald	13.01.06	21.07.05	1237/05	4 Schlüssel, Chip	Bus 20/50	27.01.06
11.07.05	1192/05	Handy SIEMENS	Bus 51	18.01.06	22.07.05	1232/05	Digi VOX	Stadtbahn 3	25.01.06
11.07.05	1193/05	Sweatjacke	Bus 15	18.01.06	23.07.05	1233/05	2 Schlüssel, Band, Ring	Bus 30	25.01.06
11.07.05	1115/05	2 Schlüssel, Anhänger	Breuninger	12.01.06	24.07.05	1234/05	Cordjacke	Bus 155	25.01.06
11.07.05	1186/05	1 Schlüssel, Band	Stadtbahn 1	19.01.06	24.07.05	1228/05	9 Schlüssel, Vierkant	Eislebener Straße	24.01.06
11.07.05	1190/05	2 Schlüssel, Band	Stadtbahn 2	18.01.06	24.07.05	1235/05	Beutel, Hose	Stadtbahn 4	26.01.06
11.07.05	1194/05	Plüschhund	Stadtbahn 3	18.01.06	25.07.05	1238/05	Schlüsseltasche, 1 Schlüssel	Stadtbahn 2	27.01.06
11.07.05	1119/05	Beutel, Hose, Gürtel	Breuninger	12.01.06	26.07.05	1250/05	Brille, Sonnenbrille	ANGER 1	28.01.06
12.07.05	1204/05	Strickjacke	Stadtbahn 3/6	18.01.06	26.07.05	1242/05	Kinderjacke	Stadtbahn 6	28.01.06
12.07.05	1202/05	Jeansjacke	Bus 80	18.01.06	26.07.05	1249/05	Damenjacke, Knirps	ANGER 1	28.01.06
12.07.05	1203/05	7 Schlüssel, Chip	Stadtbahn 3	18.01.06	26.07.05	1239/05	Schlüsseltasche, 4 Schlüssel	Bus 20	27.01.06
12.07.05	1201/05	Handfunkgerät	Bus 15	18.01.06	26.07.05	1236/05	3 Schlüssel, Hundemarke, Pfeife,		
12.07.05	1195/05	Sporttasche	Stadtbahn 6	18.01.06			Figuren	Karlstraße	26.01.06
12.07.05	1184/05	Damenuhr	Messe Erfurt AG	18.01.06	26.07.05	1251/05	Schlüsseltasche, 3 Schlüssel, Anhänger	Mainzer Straße,	
13.07.05	1207/05	Sonnenbrille	Stadtbahn 4	20.01.06				an d. Gera	28.01.06
13.07.05	1208/05	Jeansjacke	EVAG	18.01.06	27.07.05	1243/05	Börse mit Geld, Stoppuhr, Schlüssel	Stadtbahn 3	27.01.06
13.07.05	1205/05	Strohhut	EVAG	20.01.06	27.07.05	1240/05	Herrenhose	Stadtbahn 3	27.01.06
13.07.05	1198/05	Kinderjacke	Stadtbahn 2	20.01.06	27.07.05	1241/05	Zelt	Bus 60	27.01.06
13.07.05	1197/05	Sweatjacke	Stadtbahn 2	18.01.06	28.07.05	1244/05	Schlüsseltasche, 3 Schlüssel	Anger	28.01.06
13.07.05	1206/05	1 Schlüssel, 2 Bänder	Stadtbahn 6	18.01.06	28.07.05	1245/05	Schlüsseltasche, 3 Schlüssel, Chip	Fischmarkt, Sparkasse	28.01.06
13.07.05	1200/05	3 Schlüssel, Transponder	Bus 51	18.01.06	28.07.05	1246/05	Sporttasche	Fischmarkt, Sparkasse	28.01.06
13.07.05	1211/05	Beutel, Shirt, Hose, Socken	Stadtbahn 5	20.01.06					
13.07.05	1196/05	Beutel, 2 Schlüsseltaschen	Stadtbahn 3	18.01.06					
14.07.05	1127/05	Rucksack	Dentrologischer Garten	14.01.06					
14.07.05	1126/05	Autoschlüssel MAZDA, 2 Schlüssel	Luisenpark/ Dentrologischer Garten	13.01.06					

Das Fundbüro (Telefon-Nr. 0361 - 655 4518) befindet sich im Ordnungsamt in der Friedrich-Engels-Str. 27 a, zu erreichen mit dem Bus 15, 20 oder 50, Haltestelle Eislebener Straße.
 Öffnungszeiten: Mo, Mi u. Fr 9 - 12 Uhr, Di 9 - 12 Uhr und 13.30 - 18 Uhr, Do 9 - 12 Uhr und 13.30 - 16 Uhr.

Nichtamtlicher Teil

Termin 2. Fischerprüfung 2005

Die 2. Fischerprüfung im Jahr 2005 für das Stadtgebiet Erfurt findet am **Samstag, dem 26. November 2005** um 9 Uhr im Rathaus der Landeshauptstadt Erfurt, Fischmarkt 1, Ratssitzungssaal, statt.

Der Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zusammen mit dem Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang bei der Unteren Fischereibehörde im Ordnungsamt, Zimmer C 26, Friedrich-Engels-Str. 27a, 99086 Erfurt einzureichen.

Zur Prüfung werden nur Teilnehmer mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet zugelassen. Ausnahmen hiervon sind bei der für den Wohnsitz zuständigen Unteren Fischereibehörde zu beantragen.

Bei Antragstellung wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 15 Euro erhoben.

Öffentliche Ausschreibung ÖAL 341/05-51

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgende Leistung nach VOL(A) aus:

Belieferung der nachgeordneten Einrichtungen des Jugendamtes mit Lebensmitteln

Umfang: Belieferung von 16 Kindertageseinrichtungen:

Los 1: Grundnahrungsmitteln
 Los 2: Obst- und Gemüse/Frischware
 Los 3: Brot- und Backwaren
 Los 4: Tee- und Zitrusgetränke
 Los 5: Fleisch- und Wurstwaren
 Los 6: Milch- und Molkereiprodukte (Frischwaren)

Ausführungs- bzw. Lieferzeitraum: 01.01.06 bis 31.12.06

Entgelt: 8,00 EUR (incl. Postversand)

Kassenzeichen: 42.25662.9

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, HypoVereinsbank, Konto-Nr. 390 9999, BLZ 820 200 86, unter unbedingter Angabe des Kassenzeichens einanzufordern und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderungen: Unter Beachtung einer angemessenen Angebotsfrist bitten wir Sie, die Verdingungsunterlagen möglichst bis 26.08.05 bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei - Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt per Fax 0361 655 1289 abzufordern.

Versand: Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges ab dem 31.08.05 versandt.

Submission: 20.09.05, 11 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei - Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Zuschlagsfrist: 21.10.05

Nachweise: Die Bieter müssen nachweislich gem. VOL/A § 7 Nr.4 für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 360 - Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Öffentliche Ausschreibung ÖAB 339/2005-66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich nachfolgende Bauleistungen nach VOB(A) aus:

Komplexobjekt Sulzer Siedlung 3.BA, Nödaer Weg / Schwanseer Weg

Planungsbüro: ERCOSPLAN
 Hoch- und Tiefbauplanung GmbH
 Arnstädter Straße 28, 99096 Erfurt
 Tel. 03 61 3 81 02 85, Fax. 03 61 3 81 04 02

Leistungsumfang:

LT 02 Abwasserentsorgung mit Deckenschluss:

2580 m³ Rohrgraben- und Schachtgrubenaushub incl. Verbau, 270 m³ Bodenverbesserung, 610 m³ Rohraufleger u. Umhüllung, 1500 m³ Grabenverfüllung, 425 m³ prov. Befahrbarkeit

240 m DN 150 Stz, 380 m DN 200 Stz, 180 m DN 250 Stz, 150 m DN 300 Stz, 9 St. Fertigteilschächte DN 1000, 5 St. Schachtbauwerke, 10 St. Straßenabläufe incl. Rohrltg., incl. Erdarbeiten, Bodenverbesserung, Entsorgung Aushub, Dichtheitsprüfungen, 200 m³ Bitum.-Fahrbahn aufnehmen, 380 m³ FSS, 830 m² Asphalt-Tragschicht / Asphaltbeton

LT 03 Wasserversorgung mit Deckenschluss:

22 m³ Deckenaufbruch Bit., 40 m³ FSS, 108 m² Asphalt-Tragschicht / Asphaltbeton, 130 m³ Rohrgrubenaushub, 31 St. Montagegruben, 85 m³ Rohrumhüllung, 23 St. Hausanschlüsse mit Schutzrohrvortrieb incl. Ziel- und Startgruben, div. Wanddurchbrüche incl. Erdarbeiten, Bodenverbesserung, Entsorgung Aushub

LT 05 Gasversorgung mit Deckenschluss:

20 m³ Deckenaufbruch Bit., 35 m³ FSS, 95 m² Asphalt-Tragschicht / Asphaltbeton, 130 m³ Rohrgrubenaushub, 1 St. Montagegruben, 85 m³ Rohrumhüllung, 16 St. Hausanschlüsse mit Schutzrohrvortrieb incl. Ziel- und Startgruben, div. Wanddurchbrüche incl. Erdarbeiten, Bodenverbesserung, Entsorgung Aushub

losweise Vergabe: nein

Ausführungszeitraum: 07.11.05 bis 07.04.06

Entgelt: 19,95 EUR incl. Diskette GAEB DA 83 zuzügl. 7,35 EUR Postversand (Summe= 27,30 EUR incl. MWSt.) nur per Überweisung unter Angabe des Betreffs EHT-054-03 auf das Konto 6000 20 894 bei der Sparkasse Mittelthüringen BLZ 8205 1000, Empfänger ERCOSPLAN Hoch- und Tiefbauplanung GmbH. Dem Angebot ist die Diskette mit der GAEB-Datei DA 84 wieder beizulegen! Das Entgelt ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderungen: Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich 26.08.05 nur beim o. g. Ingenieurbüro (vorab telefonisch oder per Fax) angefordert

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Überweisungsnachweises ab 30.08.05 versandt bzw. liegen in o. g. Planungsbüro zur Abholung bereit.

Eröffnungstermin: 14.09.05, 10 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Zuschlagsfrist: 17.10.05

Nachweise: Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein und den Anforderungen der „Gütegemeinschaft Herstellung und Instandsetzung von Entwässerungskanälen und –leitungen (kurz Güteschutz Kanalbau) der Kategorie (z. Bsp. AK1, AK2, V1...) gerecht werden. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Mit dem Angebot ist der Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

Sonstiges: Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 360 – Vergabeangelegenheiten Weimarplatz 4, in 99423 Weimar

Öffentliche Ausschreibung ÖAB 344/05-67

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgende Leistung nach VOB(A) aus:

Güterverkehrszentrum Thüringen

Ausgleichsmaßnahmen am Katzenberg

– Gehölz- und Baumpflanzungen, Rasenarbeiten –

Leistungsumfang:

Bestandsmessung und Dokumentation: ca. 2.700 m² Pflanzfläche vorbereiten und mulchen, ca. 17.450 m² Mahd Biotopstruktur, 20 St. Lieferung und Pflanzung von Heistern, 1.220 St. Lieferung und Pflanzung von Sträuchern, 7 St. Greifvogelstangen liefern, setzen und kontrollieren

Fertigstellungspflege 1 Jahr: ca. 2.700 m² Ausmähen und Gehölzflächen, ca. 17.450 m² Mahd Biotopstruktur, Wässerung Gehölze und Bäume

Entwicklungspflege 2 Jahre optional

Losweise Vergabe: nein

Ausführungszeitraum: 17.10.05 bis 16.12.05

Entgelt für Vergabeunterlagen: 7,00 EUR (incl. Postversand)

Kassenzeichen: 42.25660.3

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, HypoVereinsbank, Konto-Nr. 390 9999, BLZ 820 200 86, unter unbedingter Angabe des Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung: Unter Beachtung einer angemessenen Angebotsfrist bitten wir Sie, die Verdingungsunterlagen möglichst bis 26.08.05 bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei – Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt per Fax 0361 655 1289 abzufordern.

Versand: Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges ab dem 30.08.05 versandt.

Submission: 15.09.05, 10:30 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei – Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Zuschlagsfrist: 30.09.05

Nachweise: Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8 Nr. 3 qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

Sonstiges: Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 360 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Öffentliche Ausschreibung ÖAB 345/05-67

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgende Leistung nach VOB(A) aus:

Güterverkehrszentrum Thüringen

Ausgleichsmaßnahmen an der Linderbachniederung

– Gehölz- und Baumpflanzungen, Rasenarbeiten –

Leistungsumfang:

Vermessungsarbeiten zur Profilierung von Flutmulden: ca. 300 m² Erdarbeiten zur Anlage von Flutmulden, 44 St. Lieferung und Pflanzung von Hochstämmen, 20.966 St. Lieferung und Pflanzung von Forstware und Sträuchern, 1.329 m Verbiss- und Fege-schutzzaun einschl. 2 Toren/2 Türen liefern und setzen, 20 St. Göttinger Wannen zur Mausebekämpfung liefern, setzen und kontrollieren

Fertigstellungspflege 1 Jahr: ca. 30.000 m² Mahd zwischen den Gehölzen, ca. 27.000 m² Mahd Sukzessionsfläche, Wässerung Gehölze und Bäume

Entwicklungspflege 2 Jahre optional

Losweise Vergabe: nein

Ausführungszeitraum: 17.10.05 bis 16.12.05

Entgelt für Vergabeunterlagen: 11,00 EUR (incl. Postversand)

Kassenzeichen: 42.25661.1

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, HypoVereinsbank, Konto-Nr. 390 9999, BLZ 820 200 86, unter unbedingter Angabe des Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung: Unter Beachtung einer angemessenen Angebotsfrist bitten wir Sie, die Verdingungsunterlagen möglichst bis 26.08.05 bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadt-

kämmerei – Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt per Fax 0361 655 1289 abzufordern.

Versand: Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges ab dem 30.08.05 versandt.

Submission: 15.09.05, 11 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei – Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Zuschlagsfrist: 30.09.05

Nachweise: Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8 Nr. 3 qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

Sonstiges: Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 360 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Bauauftrag Offenes Verfahren nach VOB/A

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers:

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei-Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, D-99084 Erfurt,
Tel.: 0361 655 1286 Fax: 0361 655 1289
E-mail: verdingungsstelle@erfurt.de

I.2) Nähere Auskünfte sind bei folgender Anschrift erhältlich:

Ingenieurbüro für Bauwesen, Dipl.-Ing. M. Göpfert, Herr Göpfert,
Breite Str. 10, 99100 Döllstedt
Tel.: 036206 20854

I.3) Unterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich:

Landeshauptstadt Erfurt -Stadtverwaltung, Stadtkämmerei-Verdingungsstelle, Frau Jauch, Fischmarkt 1, D-99084 Erfurt.
Tel.: 0361 655 1282 Fax: 0361 655 1289
E-Mail: verdingungsstelle@erfurt.de

I.4) Angebote sind an folgende Anschrift zu schicken: siehe Pkt. 1.3)

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1.1) Art des Bauauftrags: Ausführung

II.1.5) - II.1.6) Bezeichnung, Art und Umfang des Auftrags:

Haus der Sozialen Dienste-Hauptgebäude/Tiefkeller,
Juri-Gagarin-Ring 150, 99084 Erfurt
- Maurer/Putz/Beton -

II.1.7) Ort der Ausführung: Erfurt

II.1.9) Aufteilung in Lose: Nein

II.1.10) Nebenangebote/Alternativvorschläge werden berücksichtigt: Ja

II.2.1) Gesamtmenge- bzw. umfang:

Abbrucharbeiten und Rohbau im 2. Untergeschoss:
ca. 200 m² Innenwände aus Mauerwerk abbrechen; diverser Abbruch; ca. 15 Einzelfundamente Ortbeton; ca. 16 Betonstützen Ortbeton; ca. 9 Untergänge, Ortbeton, ca. 320 m² Betondecke Ortbeton;
diverse Ausbesserungsarbeiten im Mauerwerk; ca. 400 m² Zementestrich

II.3) Ausführungsfrist: 31.10.05 bis 16.12.05

Abschnitt III:

Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Informationen

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:

Vertrags Erfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme, Mängelansprüchebürgschaft in Höhe von 3 % der Auftragssumme

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:

Gemäß VOB/B

III.1.3) Rechtsform einer Bietergemeinschaft:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

III.2) Bedingungen für die Teilnahme

III.2.1) Angaben zur Situation des Bauunternehmers: Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit folgende Angaben bzw. Nachweise zu erbringen

III.2.1.1) Rechtslage - Geforderte Nachweise: Nachweis über die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes. Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft; Bieter die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate); Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen. Unbedenklichkeits- Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes

III.2.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise: Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre in Bezug auf vergleichbare Leistungen, unter Einschluss des Anteils der gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträge

III.2.1.3) Technische Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise:

Angaben über die Ausführung von Leistungen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. (Auflistung in einer Referenzliste mit Anschrift, Telefon-Nr. und Ansprechpartner der Auftraggeber) Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte.

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 7)

(Anzahl und Qualifizierung) sowie das für die Leitung und Aufsicht zur Verfügung stehende Personal. Die dem Unternehmen für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1.3.1) **Vorinformation zu demselben Auftrag:** 9.2.2004 (2004/S 28736)

IV.2) **Zuschlagskriterien:** siehe Unterlagen

IV.3.1) **Vergabenummer:** ÖAB 342/05-65

IV.3.2) **Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen:**
9,00 EUR incl. Postversand und Diskette

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto.-Nr. 390 9999, Hypo Vereinsbank Erfurt, BLZ 820 200 86, unter Angabe des Kassenzeichens 42.25659.6 einzuzahlen. Es ist nicht rückerstattungspflichtig.
Erhältlich bis: 08.09.2005!

IV.3.3) **Schlussfrist für den Eingang der Angebote:** 15.09.2005, 10:00 Uhr

IV.3.5) **Sprache für die Angebotslegung:** Deutsch

IV.3.6) **Zuschlags- u. Bindefrist:** 28.10.2005

IV.3.7.1) **Zur Angebotsöffnung zugelassene Personen:**
Bieter und ihre Bevollmächtigten

Abschnitt VI: Andere Informationen

VI.4) **Sonstige Informationen:** Vergabekammer des Freistaates Thüringen beim Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

VI.5) **Datum der Versendung der Bekanntmachung:** 11.08.2005

Öffentliche Stellenausschreibung

Im Schulverwaltungsamt ist nachfolgend aufgeführte Stelle zu besetzen:

1 Freizeitpädagoge/in
Sektion Eishockey/ Eisschnelllauf

Wir erwarten von Ihnen:

- Abgeschlossenes Hoch-/Fachhochschulstudium im Bereich Sport
- Sport-Fachlizenz Eishockey/Eisschnelllauf (mindestens B-Lizenz)
- Mehrjährige Erfahrungen im Nachwuchs- und Leistungssport
- Hohe physische und psychische Belastbarkeit
- Engagement, Flexibilität, Mobilität, Teamfähigkeit, Zielstrebigkeit und ein sicheres und freundliches Auftreten

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Durchführung von Sport- und Erlebnisfreizeiten für Kinder und Jugendliche unter Beachtung der altersgerechten Aufarbeitung der Veranstaltungsinhalte
- Durchführung von Kurssystemen
- Organisation und Durchführung von Kinder- und Jugendsportspielen der Stadt Erfurt und anderer Stadtmeisterschaften
- Enge Zusammenarbeit vor allem mit Erfurter Grundschulen
- Bildung und Durchführung von Arbeitsgemeinschaften
- Unterstützung und Anleitung von Mitarbeiter/innen, Sportlehrer/innen bzw. im Verantwortungsbereich frei- und nebenberuflich Tätigen
- Zusammenarbeit und Unterstützung der Sportvereine und Verbände im Verantwortungsbereich
- Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Training und Wettkämpfen in einer Sportart im Sportverein

Bewertung: Vb BAT-O

Bewerbungsfrist: 26.08.2005

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 des Sozialgesetzbuches IX werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Lichtbild, tabellarischem Lebenslauf und Zeugniskopien richten Sie bitte an das Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckehart-Str. 2 in 99084 Erfurt.

Bitte verzichten Sie aus Kostengründen auf Schnellhefter und Prospektmappen.

Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten und adressierten DIN A4-Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

„Sommer in der City“ –

das Erfurter Weinfest, die Südamerikanischen Nächte und der Kunst- und Kreativmarkt laden Sie herzlich dazu ein.

Rund um das Rathaus gibt es an diesem Wochenende Unterhaltung nonstop. Auf dem romantischen Platz hinter dem Rathaus findet noch bis zum Sonntag das traditionelle Erfurter Weinfest statt. Gute Tropfen von Winzern aus verschiedenen deutschen Weinanbaugebieten können bei Live-Musik und interessanten Gesprächen täglich verkostet werden. Aber auch an den Rathausarkaden und in der Rathausgasse wird gefeiert. Diese Bereiche sind erstmalig in das Erfurter Weinfest mit integriert, um internationale Weine und internationales Flair zu bieten. Zu den Südamerikanischen Nächten werden Weine aus Uruguay, Chile und Argentinien angeboten.

Zusätzlich findet am Samstag und Sonntag - wie seit vielen Jahren Tradition - noch der Kunst- und Kreativmarkt auf dem Fischmarkt statt und dort ist alles im Angebot, was Kunsthandwerker bzw. kunsthandwerklich und kreativ begabte Menschen produziert haben. Wichtig ist nur, dass es sich nicht um Massenartikel handelt, die in jedem Geschäft angeboten werden.

Schauen Sie einfach mal vorbei zum Genießen und Kaufen.
Freitag ab 14 Uhr, Samstag und Sonntag ab 13 Uhr.

Erfurt ist UNICEF-Partnerstadt 2005

Oberbürgermeister hofft auf Engagement der Wirtschaft

Zwei Erfurter Unternehmen reagierten schnell auf den Spendenaufruf des Oberbürgermeisters der Stadt Erfurt, Manfred O. Ruge. Der Schirmherr der UNICEF-Städtepartnerschaft schrieb in einem Brief größere und kleinere Erfurter Unternehmen an und bat um Spenden für das Kinderhilfswerk. Als erstes und in Rekordzeit reagierte die THS Technischer Hausservice GmbH mit einer Geldspende. Eine weitere großzügige Spende übergab das Management des Thüringer Einkaufszentrum T.E.C.

Erfurt ist 2005 offizielle Partnerstadt von UNICEF und sammelt unter dem Motto „Erfurt hilft UNICEF hilft Kindern“ während des gesamten Jahres Spenden. Für drei Projekte sollen insgesamt 300.000 Euro zur Verfügung gestellt werden. Durch etliche Aktionen wie wohltätige Sport- und Musikveranstaltungen und Geldspenden nähert sich der Spendenstand 65.000 Euro.

Nun hofft der Oberbürgermeister auf weiteres Engagement der Erfurter Unternehmen. Die ersten Reaktionen stimmen optimistisch. Doch weitere Hilfe ist nötig.

Unterstützen auch Sie die UNICEF-Städtepartnerschaft! Tragen Sie den UNICEF-Gedanken für eine kindgerechte Welt in Ihr Unternehmen und spenden Sie! Ob als Privatperson oder als Unternehmer – helfen Sie den Ärmsten und Schwächsten unserer Welt!

Informieren Sie uns über Ihre Spende (Tel. 0361 - 655 1014 oder e-mail: presse@erfurt.de). Gern veröffentlichen wir Ihr Engagement an dieser Stelle im Amtsblatt. Oder Sie überreichen Ihre Spende im Rathaus im Beisein der Erfurter Lokalpresse.

Das für die UNICEF-Städtepartnerschaft eingerichtete Spendenkonto lautet:

UNICEF
Kto. 6000 6666 5
Sparkasse Mittelthüringen
Blz. 82051000
Verwendungszweck:



Wenn Sie Ihre Spende einem der drei Erfurter Projekte zukommen lassen wollen, geben Sie bitte im Verwendungszweck SUDAN oder MOLDAWIEN oder SÜDASIEN an. Ansonsten tragen Sie UNICEF ein.

Für die Zusendung einer Spendenbestätigung, geben Sie hier bitte auch Ihre Adresse an.

Landeshauptstadt Erfurt, Pressereferat beim OB
PR/Kommunikation, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt



Bürgermeister Dietrich Hagemann freut sich mit Ute Schreck von der Unicef-Arbeitsgruppe über die Geldspende vom T.E.C.
Foto: TLZ/Richter



Birgit Schade, Marko Schmidt und Natalia Zitzmann mit dem symbolischen Spendenscheck der THS
Foto: Stadt/Lemitz